



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 71.051/15-VII/9/89

16/SN-207/ME
 A-1031 Wien,
 Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 58
 Teletex: 322 15 64 BKAG
 DVR: 0000019

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Reinhardt	GESETZENTWURF
ZI	31 GE/9 89
Datum:	17. JULI 1989
Verteilt:	21. 1. 1989 Helf

Dr. Kleingruber

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
21. Dezember 1961, ZI. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

4. Juli 1989

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

spahr



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ 71.051/15-VII/9/89

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

im Hause

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Haas	4845	

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G);
Stellungnahme

Bezugnehmend auf die do. Note vom 13. April 1989, Zl. 03 4751/
2-II/4/89, nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion VII zum übermit-
telten gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Grundsätzlich entsteht der Eindruck, daß durch das vorliegende Gesetzesvorhaben ein sehr aufwendiges und den bisherigen Verfahren "überstülptes" Verwaltungsverfahren eingeführt wird, ohne daß hiervon nennenswerte Reduzierungen der Umweltbelastung erreicht werden. Der Entwurf stellt somit lediglich eine verwal-

-2-

tungsverfahrensrechtliche Sondervorschrift dar. Es fehlt aber ho. Erachtens an konkreten Ergänzungen der jeweils in Frage kommenden materiellen Verwaltungsvorschriften, wonach die entsprechenden Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen sind und daß - bei negativen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt - ein Vorhaben nicht bzw. nur unter geänderten Voraussetzungen durchgeführt werden darf. Eine (vorhergehende) materiell-rechtliche Änderung der besonderen Verwaltungsvorschriften wäre daher zu prüfen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

zu § 1:

Diese Bestimmungen sollten in noch verbindlicherer Form (im Sinne der allgemeinen Bemerkungen) in die jeweiligen Materiengesetze aufgenommen werden, die umweltbedeutsame Verhalten zum Gegenstand einer Bewilligungs- oder einer Meldepflicht machen. Es wäre daher, in jedes der in Frage kommenden Materiengesetze eine dem § 1 entsprechende Bestimmung mit der Ergänzung aufzunehmen, daß die Ergebnisse der UVP auch ihre entsprechende Berücksichtigung in der Bewilligung (oder Nichtbewilligung) des Vorhabens finden. Sprachlich wäre die Wendung "vor der Inangriffnahme" durch die Wendung "vor ihrer Inangriffnahme" zu ersetzen.

zu § 2:

Die Wortfolge "Es ist die Aufgabe der UVP, auf fachlicher Grundlage....." erscheint wenig gegückt. Besser wäre folgende Formulierung

"§ 2. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind auf der Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse 1. etc."

zu § 2 Z 1 Ende:

Die Wendung "einzelnd und insgesamt" erscheint unzutreffend, da nur von einem Vorhaben die Rede ist und dieses auch nur "einzelnd" seine Auswirkungen entfalten kann. Allenfalls könnte das Wort "einzelnd" durch "im einzelnen" ersetzt werden.

Besser wäre es ho. Erachtens aber, die Worte "einzelnd und insgesamt" insgesamt zu streichen und dafür vor die lit. e ein abschließendes "und" zu setzen.

zu § 2 Z 3:

Die "Vor- und Nachteile praktikabler Auswirkungen etc" sollten in Beziehung zu den in den lit. a bis 2 genannten Schutzgütern gesetzt werden. Das Wort "praktikabler" erscheint inhaltsleer und sollte besser durch das Wort "von" ersetzt werden. Bemerkt wird, daß die Anordnung von Projektalternativen und die gesamthafte Prüfung ökologisch-sozio-ökonomischer Art in den materiellen Verwaltungsvorschriften zumeist keine Deckung findet.

zu § 3 Abs. 1:

Der Hinweis auf die im Rahmen der im Anhang I aufgezählten Verwaltungsverfahren ist in mehreren Fällen nicht zielführend, weil sehr oft im Rahmen dieser Verfahren eben - wie schon einleitend erwähnt - keine Berücksichtigung des Umweltschutzes im Sinne der von einer

-4-

UVP gestellten Anforderungen vorgesehen ist und daher diese Materiengesetze auch entsprechend ergänzt werden müßten. Bezuglich des das ho. Ressort besonders berührenden Verfahrens nach dem Strahlenschutzgesetz wird auf die ho. Ausführungen zu Anhang I Z 3 verwiesen.

zu § 3 Abs. 5:

Die Wortfolge "aus demselben Anlaß" ist entbehrlich, da sie nur zur Verwirrung beiträgt.

zu § 3 Abs. 6:

Die Worte "Vor der Durchführung der UVP ..." sollten besser durch die Worte "Vor dem Abschluß der UVP..." ersetzt werden.

Da "gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen" auch Anzeigen gemäß § 84 StPO sein können, die wohl zur Kenntnis zu nehmen wären, sollte dieser Passus durch die Wendung "gesetzlich vorgeschriebene Meldungen von Betriebs- oder Tätigkeitsaufnahmen" oder ähnliches ersetzt werden.

zu § 4 Abs. 1:

Der Hinweis auf das "nach § 3 maßgebliche Verfahren" scheint verwirrend, da in § 3 kein Verfahren beschrieben wird, das für die UVP maßgeblich wäre. Besser wäre es gleich auf die im Anhang I konkret enumerierten Verfahren zu verweisen.

Sachlich erhebt sich die Frage, ob nicht bereits in die Umweltverträglichkeitserklärung auch auf die "Vor- und Nachteile" der sogenannten O-Variante eingegangen werden sollte.

-5-

zu § 4 Abs. 3:

Unbeschadet der Stellungnahme des Verfassungsdienstes scheint diese Bestimmung zu wenig determiniert. Da die Umweltverträglichkeitserklärung ja einer der wesentlichsten Bestandteile eines UVP-Vefahrens darstellt und in vielen Fällen auch ohne nachfolgende Prüfung zu einer positiven Einschätzung des Vorhabens führen soll oder wird, ist es zweckmäßig, die konkreten Inhalte der Umweltverträglichkeitserklärung bereits im Gesetz detailliert festzulegen.

zu § 5:

Es erscheint wenig zweckmäßig, in Fällen, in denen im Hauptverfahren als erste Instanz ein Bundesminister(ium) fungiert, den Landeshauptmann mit der Durchführung der UVP zu betrauen. In vielen Fällen ist ja deshalb eine Zentralstelle erste Instanz, weil das Projekt auch Auswirkungen auf mehrere Bundesländer haben kann. In solchen Fällen sollte jedenfalls die UVP ebenfalls nur von der Zentralstelle durchgeführt werden.

In § 5 Abs. 1 sollte es in der fünften und sechsten Zeile wohl "... Organen, die vom Bund oder vom betreffenden Bundesland ... eingerichtet wurden" heißen, da es nach ho. Kenntnis kaum vom Bund und von einem Bundesland installierte Organe gibt.

Gemäß den Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 hat der Landeshauptmann mit verfahrensrechtlichem Bescheid festzustellen, daß die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist. Da diese "Feststellung" weitreichende Konsequenzen hat und somit weit über das Wesen eines rein verfahrensrechtlichen Bescheids hinausgeht, sollten hievon auch alle Beteiligten (einschließlich der fachlich zuständigen Behörden) in Kenntnis gesetzt und allenfalls auch eine Rechtsmittelbefugnis vorgesehen werden.

-6-

zu § 6 Abs. 1:

Hier erhebt sich noch mehr als in § 5 Abs. 3 die Frage, welchen Rechtscharakter diese Feststellung des Landeshauptmannes besitzt.

Handelt es sich hier ebenfalls um einen verfahrensrechtlichen Bescheid wie in § 5 Abs. 3 und welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Was hat zu geschehen, wenn der Landeshauptmann ein besonderes Verwaltungsverfahren "Übersicht"?

Zu Abs. 2 erhebt sich die Frage, ob die Bezirksverwaltungsbehörde nur in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich tätig werden darf oder auch in betroffenen Gemeinden außerhalb dieses Bereiches (wofür der Gesetzestext eigentlich spricht). Dies müßte dann aber ebenfalls im Gesetzestext noch deutlicher zum Ausdruck kommen.

Kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch in betroffenen Gemeinden des Auslandes tätig werden oder gilt hier nur die Regelung des § 7 (was anzunehmen ist)?

In Abs. 3 müßte nach dem Wort "Stellungnahme" das Wort "unverzüglich" eingefügt werden. Außerdem wäre diese Bestimmung ebenfalls imperativ zu formulieren.

zu § 7:

Es fällt auf, daß hier zwar das Problem der die Staatsgrenze überschreitenden Umweltauwirkungen angesprochen wird, sich aber im Gesetzesentwurf keine Regelung findet, was zu geschehen hat, wenn diese Auswirkungen ein anderes Bundesland betreffen als jenes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll.

zu § 8 Abs. 1:

Die Ausschließung der voraussichtlichen im Genehmigungsverfahren tätig werdenden Amtssachverständigen ist

- 1) sachlich verfehlt, weil viele Amtssachverständige vor Ort gewonnene Erfahrungen und Kenntnisse dann nicht in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbringen können
- 2) unwirtschaftlich,
 - a) weil externe Sachverständige sich diese lokalen Kenntnisse und Erfahrungen erst erarbeiten müssen und
 - b) weil die ausgeschlossenen Amtssachverständigen sich die im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu gewinnenden Kenntnisse und Erfahrungen in dem anschließenden, nach den Materiengesetzen abzuwickelnden Verwaltungsverfahren neuerlich erarbeiten müssen.
Es wäre vielmehr zweckmäßig, diese Amtssachverständigen nach deren Verfügbarkeit bereits im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren beizuziehen.

zu § 9:

Die Projektgruppe ist nicht strukturiert. Das hat - wie Beispiele aus der Vergangenheit beweisen - zur Folge, daß das in § 10 Abs. 1 geforderte "gemeinsame Umweltverträglichkeitsgutachten" auch eine Aneinanderreihung einzelner ineinander im Widerspruch stehender und damit inkonsistenter Einzelgutachten sein kann.

-8-

zu § 11:

Wenn man sich zur Einführung der UVP entschließt, wäre es zweckmäßig, das Anhörungsverfahren vor dem Abschluß des Umweltverträglichkeitsgutachtens durchzuführen, um den Gutachtern auch diese Informationsquellen zu eröffnen und ihnen die Möglichkeit zu geben, berechtigte Vorbringen in ihren Gutachten zu berücksichtigen.

zu § 12 Abs. 4:

Es erscheint unausgewogen und sachlich verfehlt, einerseits für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren keine zeitlichen Schranken zu setzen und andererseits (kompensationsweise) die Entscheidungsfrist der (zuständigen und verantwortlichen) Behörde auf drei Monate herabzusetzen zu wollen.

zu § 13:

Abgesehen von der generellen Problematik der Verbandsklagen ist die hier vorgesehene Konstruktion verfehlt:

Abs. 1 räumt einen gesetzlichen Anspruch nach bestimmten Kriterien ein. Abs. 2 restriktiert ihn wieder durch die Verordnung. Als zweckmäßiger Formulierung wird vorgeschlagen: "Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat einmal jährlich durch Verordnung festzustellen, welche Vereine (siehe Abs. 1) Diese Vereine haben Rechtsmittelbefugnis."

zu § 14 Abs. 1:

Hier erhebt sich die Frage, welche Bemessungsgrundlage den hier genannten "Projektkosten" zugrundegelegt werden sollen. Die tatsächlichen Projektkosten sind erst nach Fertigstellung des Vorhabens zu errechnen, womit sich ein Widerspruch zum 2. Satz ergibt. Wie hoch sind die Projektkosten, wenn die Durchführung des Projektes unterbleibt, etwa 0?.

zu § 14 Abs. 2:

Geht man davon aus, daß der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung betraut wird, so scheint die hier vorgesehene Regelung im Hinblick auf die allgemeinen Kostentragungsregeln des F-VG und des Finanzausgleichsgesetzes wohl entbehrlich.

zu § 15 Abs. 2:

Was ist mit einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Begutachtung gemeint? Wenn nicht die UVP selbst, so erhebt sich die Frage, wer für die Kosten dieser Begutachtung aufkommen soll. Soll im Zuge des Verfahrens der Vergabe der Förderungsmittel auch die Durchführung einer UVP finanziert werden und in welcher Höhe? Gilt diese Bestimmung auch für Förderungen für Projekte im Ausland (z.B. im Rahmen der Entwicklungshilfe)?

-10-

zu Artikel II:

Hier fällt auf, daß Umweltschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik ohne jedwede Bedachtnahme auf Überlegungen der betriebswirtschaftlichen Machbarkeit und der volkswirtschaftlichen Vertretbarkeit gefordert werden.

zum Anhang 1 Z 3:

Hiezu wäre aus ho. strahlenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu bemerken:

1. Gemäß Art. I § 3 Abs. 1 unterliegen die im Anhang I angeführten Vorhaben im Rahmen des jeweils angegebenen Verwaltungsverfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
2. Gemäß Zi 3 des Anhanges I wäre für
 - die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Entsorgung von radioaktiven Stoffen und
 - die Errichtung von Kernreaktoren oder Teilchenbeschleunigern eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des nach Strahlenschutzgesetz durchzuführenden Verfahrens erforderlich.
3. Gemäß Art. I § 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfes hat der Landeshauptmann das UVP-Verfahren einzuleiten und durchzuführen; für die strahlenschutzrechtliche Bewilligung (angegebenes Verfahren im Sinne des Punktes 1.) von Kernreaktoren und Teilchenbeschleunigern ist hingegen der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuständig. Es ist daher unklar, wer in den genannten Fällen eine UVP durchzuführen hätte. Wäre dies

-11-

Veterinärbehördliches

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis
für die Einfuhr von Rinderseamen

nach Österreich nach dem Sinn des Gesetzes der Landeshauptmann, so scheint diese Konstruktion eher nicht zielführend. Auf die Ausführungen Ursprungsstaat: ¹⁾ hingewiesen..... Herkunftsstaat: ²⁾ Ausschließend bei Behörden (amtlicher Tierschutz) I.Z.3. gebrauchten... Begriff "Behandlung von radioaktiven Stoffen" verstanden werden

- I. Herkunft der Sendung: Bei strenger Auslegung dieses Begriffes fiele nämlich jedes chemische Labor, in dem radioaktive Stoffe eingesetzt werden, unter das Erfordernis einer UVP, was eine enorme Erhöhung des Verwaltungsaufwandes erforderte, ohne daß dadurch eine Verbesserung in der Sache selbst erreicht würde, da die bereits auf Grund geltender Rechtsvorschriften (Strahlenschutzgesetz, Gewerbeordnung, sanitätsrechtliche Vorschriften) zu erteilenden Bewilligungen selbstverständlich den Schutz der Umwelt berücksichtigen.
- II. Bestimmung der Sendung: Name und Anschrift des Empfängers: Gewerbeordnung, sanitätsrechtliche Vorschriften zu erteilenden Bewilligungen selbstverständlich den Schutz der Umwelt berücksichtigen.

III. Beförderungsart:

- Art und Kennzeichen oder Nummer des Transportmittels, bzw. Flugnummernlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden IV. Angaben zur Identifizierung der Sendung: Tätigkeit betrieben werden sollen, genehmigungspflichtige Anzahl der Samenportionen: Anzahl der Packstücke (Container): gen im Sinne der Gewerbeordnung sind: Die Genehmigung, die nur auf Grund des in der Gewerbeordnung geregelten Verfahrens erteilt werden darf, gilt gleichzeitig als Bewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz. In diesem Bereich ist also die vom do: V. Ressort unterzeichnete Verfahrenskonzentration (im Bundesbereich) bereits verwirklicht.

1. die Besamungsstation, in der der Rindersamen gewonnen wurde, unter
5. Bezüglich der Errichtung Atommüll- und Kernreaktoren zur Erzeugung von elektrischem Strom wird auf das Atomsperrgesetz, BGBI. Nr. 676
2. die Stiere, von denen der Samen gewonnen wurde, aus staatlich anerkannten tbc- und brucellosefreien Beständen stammen,

Forschungsreaktoren (dzt. in Wien, Atominstutut der Österreich)

- 1) Ursprungshaushaltstaat 250kW thermische Leistung Seibersdorf, gewonnen wurde.
- 2) Herkunftsstaat ist jener Staat, von dem der Samen nach Zwischenlagerung oder Manipulation versendet wird. Ist der Herkunftsstaat nicht gleich dem Ursprungsstaat, so sind dem im Herkunftsstaat ausgestellten Zertifikat das Ursprungzeugnis des Ursprungsstaates anzuschließen oder dessen Daten sind anzuführen.

12 MW thermische Leistung und die Nullenergieanlage Graz) machen, wie die bisherige Erfahrung zeigt, weder während des Baues noch im Betrieb Umweltprobleme, so daß bezüglich dieser Anlagen eine an die Leistung gebundene Grenze, unterhalb derer eine UVP entfallen könnte, eingezogen werden sollte. Diese Feststellung beruht auf den Umgebungsüberwachungsmessungen, die seit Betriebsaufnahme der jeweiligen Anlage durchgeführt werden. Der in Anhang I der EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985 enthaltene Grenzwert von 1 kW thermischer Leistung für Forschungsreaktoren scheint nach ho. Meinung jedenfalls zu tief ange-setzt.

6. Gleichfalls sollte für Teilchenbeschleuniger, die dzt. in Medizin, Industrie und Forschung eingesetzt werden, eine Grenzenergie von etwa 50 MeV festgelegt werden, unterhalb derer eine UVP entfällt.

Teilchenbeschleuniger werden in der Medizin derzeit mit einer Energie bis maximal 45 MeV, in der Forschung (dzt. eine Anlage mit 500 keV) und in der Industrie (dzt. eine Anlage bei der VOEST) in Strahlensäcken betrieben, deren Abschirmung gewähr-leistet, daß die Strahlenbelastung des Bedienungspersonals ca. 1/10 der höchstzulässigen Strahlenbelastung beträgt. Die ent-sprechenden Bauverfahren und auch strahlenschutzrechtliche Ver-fahren werden auch heute schon von den entsprechenden zuständi-gen Bewilligungsbehörden durchgeführt.

Wenn man nun von den Bauarbeiten, die im Zusammenhang mit der Errichtung von riesigen Kreisbeschleunigeranlagen, etwa in der Größenordnung eines CERN absieht, erscheint eine UVP für Teil-chenbeschleuniger für die genannten Zwecke unterhalb der Grenze von 50 MeV nicht zweckmäßig, da im Verfahren der UVP über um-weltrelevante Parameter einer Anlage abgesprochen werden soll-

te. Im Falle einer Anlage vergleichbar mit CERN, als Beispiel etwa der seinerzeit geplante Beschleuniger in Göpfritz an der Wild, hätte diese Anlage Baumaßnahmen durchaus vergleichbar eines großen, überregionalen Straßenbauunterfangens erfordert; eine UVP wäre aus diesem Grund alleine einsichtig und selbstverständlich notwendig.

Hinsichtlich von durchaus moderaten Baumaßnahmen der in Österreich errichteten Anlagen, die sich etwa in der Größe eines konventionellen Hausbaues bewegen, ist aus diesem Grund eine separat durchzuführende UVP uneinsichtig.

Nennenswerte Emissionen treten in der Regel der Fälle bei den in Österreich betriebenen Anlagen nicht auf, so auch aus diesem Grund eine UVP nicht notwendig ist.

Soferne dieser Gesetzesentwurf weiter verfolgt werden sollte, wird empfohlen, ihn nach gründlicher Überarbeitung neuerlich dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuzuleiten.

4. Juli 1989

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: